



Textliche Festsetzungen

1. Ausnahmen zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze im Gewerbegebiet

- a) Bei Dächern mit einer Dachneigung größer / gleich 28° darf der First bis zu max. 5 m über der festgesetzten OK (362,0 m über NN) liegen (Firsthöhe max. 367,0 über NN). Die Traufhöhe (Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachoberfläche, darf 362,0 m über NN nicht überschreiten.
- b) Kamine und für die Betriebsfunktionen notwendige Gebäudeteile wie Entlüftungsaufsätze, Betriebsaufbauten sind bis zu einer Höhe von max. 5 m über der festgesetzten OK (362,0 über NN) zulässig.

2. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

- a) Eine Überschreitung der GRZ bis auf 1,0 ist zulässig, wenn Belange des Denkmalschutzes dies erfordern.
- b) Eine Überschreitung der GFZ bis auf 2,0 ist zulässig, wenn Belange des Denkmalschutzes dies erfordern.
- c) Eine Ausnahme von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist zulässig, wenn im Kellergeschoß Garagen vorgesehen sind und sich aufgrund der notwendigen Rampenführung ein weiteres Vollgeschoß ergibt. In diesem Falle ist aus gestalterischen im Bereich des Kellergeschosses eine Anschüttung in der Form vorzunehmen, daß dieses Geschoß im Mittel nicht mehr als 1,50 m über die entstehende Geländeoberfläche hinausragt.

3. Überschwemmungsgebiet

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 (1) der Landesbauordnung freizuhalten.

4. Zulässige Nutzung im Gewerbegebiet

- a) In der festgesetzten Immissionsschutzzone VII sind Betriebe der Abstandsklassen I - VI entsprechend der Abstandsliste 1990 (veröffentlicht im Ministerialblatt NW Nr. 32 vom 8.5.1990), die Bestandteil der textlichen Festsetzungen ist, unzulässig.

Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VI zulässig, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere bei Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

- b) In der festgesetzten Immissionsschutzzone VIII sind Betriebe der Abstandsklassen I - VII entsprechend der Abstandsliste 1990 (veröffentlicht im Ministerialblatt NW Nr. 32 vom 8.5.1990), die Bestandteil der textlichen Festsetzung ist, unzulässig.

Ausnahmsweise sind Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere bei Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB

Für die vorhandenen Betriebe in den derzeitigen Betriebsformen: Verwaltung, Handel und Produktionsstätten für Papier-, Pappen- und Kunststoffherzeugnisse und Handelsbüro sind Ausnahmen, sofern sie mindestens die Anforderungen der Immissionsschutzzone VII erfüllen, zulässig.

5. Die schalltechnische Berechnung wird Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Olef - Ortsmitte

Vorbemerkung und allgemeine Ziele der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 Olef - Ortsmitte, 1. Änderung, umfaßt den historischen Ortskern von Olef zwischen den Hauptorten Schleiden und Gemünd im Tal der Olef in einer Höhe von 350 m über NN gelegen. An den überörtlichen Verkehr wird das Gebiet durch die B 265 angebunden, die den Ort Olef durchschneidet und teilweise den Planbereich in westlicher Richtung begrenzt. Nördlich und östlich schließt sich an den Planbereich Wohnbebauung, südlich ein Gewerbe- und Mischgebiet an.

Ziel der 1. Änderung ist es, den seit dem 15.7.1977 bestehenden Bebauungsplan Nr. 23 Olef - Ortsmitte u.a. in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- a) Neuordnung der Straßenverkehrsflächen in wichtigen Teilbereichen,
- b) Neuordnung der Bau- und überbaubaren Flächen,
- c) Berücksichtigung der zahlreichen Denkmäler im Denkmalbereich,
- d) Darstellung des Denkmalbereiches Olef - Ortsmitte.

Bestehende Planungen

Olef ist ein Ortsteil der Stadt Schleiden. Diese ist im Landesentwicklungsplan (LEP) I/II als Mittelzentrum mit 50. bis 100.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt. Der LEP III stellt die Ortslage Olef als Erholungsgebiet dar. Weitere Darstellungen werden nicht getroffen. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg 1984, weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohnsiedlungsbereich aus. Der seit dem 5.4.1974 rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) stellt nordöstlich der Olef Wohnbauflächen dar, für den südlichen Teilbereich, nahe der Olef gelegen, gewerbliche Bauflächen, zwischen den gewerblichen Bauflächen und der B 265 sowie der Olef und der B 265 gemischte Bauflächen. Ferner wird für den Bereich der Olef das Überschwemmungsgebiet dargestellt (Blatt 9 des FNP). Den Darstellungen des FNP entsprechend weist der Bebauungsplan Nr. 23 Olef - Ortsmitte, rechtskräftig seit dem 15.7.1977, die nordöstlich der Olef gelegenen Flächen als ein zweigeschossig zu bebauendes allgemeines Wohngebiet aus. Der südliche Teilbereich nahe der Olef ist als zweigeschossig zu bebauendes Gewerbegebiet, der Bereich zwischen Gewerbegebiet und Bundesstraße sowie zwischen Olef und Bundesstraße ist als zweigeschossig, in offener Bauweise zu bebauendes Mischgebiet festgesetzt. Weiterhin sieht der Bebauungsplan noch Straßenverbreiterungen vor (Oleftal zwischen B 265 und Olef, Büchel), die Gebäudeabrisse voraussetzen.

Seit dem 15.2.1985 besteht für den Dorfkern (Dorfplatz mit anschließenden Straßeneinmündungen) mit Kirche und Friedhof eine Denkmalbereichssatzung. Alle baulichen Veränderungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz.

Ziele und Festsetzungen

a) Straßenverkehrsflächen

Die Straßenverkehrsflächen werden differenziert nach ihrer Zweckbestimmung festgesetzt und die historischen Gegebenheiten berücksichtigt. Der zur Zeit schon ausgeschilderte verkehrsberuhigte Bereich, Dorfplatz Olef mit den einmündenden Seitenstraßen, wird durch die 1. Änderung übernommen und, wo die Verkehrsbelastung und die Gestalt der Verkehrsfläche es nahelegen, auch weiterreichend festgesetzt. Betroffen sind enge, historische, als Mischflächen genutzte Verkehrsflächen mit geringer KFZ-Belastung.

Als Besonderheit muß im Bereich des historischen Dorfplatzes die gemeinsame Nutzung von Teilen der Verkehrsfläche durch KfZ-Verkehr und Eisenbahn berücksichtigt werden.

Der vorhandene Gleiskörper wird nachrichtlich in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

1. Straße Oleftal zwischen B 265 und Olef

1.1 Einmündung der Straße Oleftal auf die B 265

Über die Einmündung wird das Gewerbegebiet, das künftige Mischgebiet und ein Großteil der Wohngebiete an den überörtlichen Verkehr angeschlossen. Zur Zeit ist ein Rechtsabbiegen von Lastzügen in Richtung Gemünd aufgrund des spitzen Winkels nicht möglich. Lastzüge, die in Richtung Gemünd fahren wollen, sind gezwungen, durch die Ortslage zu fahren. Hieraus ergibt sich die Forderung, die Straßenverkehrsfläche in für die Verkehrssicherheit genügendem Ausmaß neu festzusetzen. Die Verkehrsfläche wird so festgesetzt, daß die Anlegung beidseitiger Gehwege und Fahrspuren unter Berücksichtigung der Schleppkurven für Lastzüge (EAE 85) möglich wird. Abbiegevorgänge in beide Richtungen sind berücksichtigt. Die genaue Form der Verkehrsfläche ist mit dem Rheinischen Straßenbauamt Euskirchen als Träger der Straßenbaulast für die B 265 festzulegen.

1.2 Straße Oleftal zwischen Gebäude Oleftal 8 und der Olef

Zur Verbreiterung der Straße sah der Bebauungsplan Nr. 23 den Abriß südöstlich angrenzender Gebäude vor. Der zum historischen Kern in Olef gehörende Bereich ist durch Fachwerkgebäude und engen Straßenraum geprägt. Die neu festgesetzten Verkehrsflächen sehen keinen Gebäudeabriß mehr vor. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen der heutigen Nutzung.

Die Festsetzung "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich" entspricht der angetroffenen Verkehrsfläche, die in diesem Bereich z.Zt. schon eine Mischfläche ist. Aufgrund der Enge können Gehwege nicht angelegt werden. Nur durch die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist die Sicherheit der Fußgänger unter Beibehaltung des typischen Straßenbildes gewährleistet. Da die Fläche schon heute den Charakter einer Mischfläche aufweist, sind zwingend notwendige Umbauten nicht vorzunehmen. Die Verkehrsbelastung ist mit 240 KFZ/24 Stunden anzunehmen, da ca. 120 Wohneinheiten über dieses Straßenstück angeschlossen werden. Werden die 240 KFZ auf die Tagstunden verteilt (6.00 - 22.00 Uhr), ergibt das eine durchschnittliche Belastung von 15 KFZ/h. Selbst bei einer höheren KFZ-Belastung könnte der Teilabschnitt der Straße Oleftal noch als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden.

2. Johannesweg zwischen den Gebäuden 1 und 6

Für den Einmündungsbereich Johannesweg/Dorfplatz Olef sah der Bebauungsplan Nr. 23 ebenfalls eine Straßenverbreiterung vor. Die 1. Änderung setzt lediglich die vorhandene Verkehrsfläche zwischen den als Denkmälern eingetragenen Gebäuden als verkehrsberuhigten Bereich fest. Eine entsprechende Ausschilderung besteht schon.

3. Straße Büchel im Bereich Büchel 2

Der Bebauungsplan Nr. 23 setzte für die Straße Büchel eine ganz neue Führung fest. Das Gebäude Büchel 2 sollte abgerissen und die Straße über den Selbach geführt werden. Wegen der geringen Verkehrsbedeutung, die diese Straße auch langfristig nur haben wird, soll auf diese Straßenführung verzichtet werden. Dem historischen, innerhalb des Denkmalbereichs gelegenen Platz entsprechend, wird durch die 1. Änderung die bestehende Verkehrsfläche festgesetzt. Lediglich im Einmündungsbereich auf die Straße Oleftal wird eine Verbreiterung auf max. 4,20 Fahrbahnbreite vorgesehen, um die Engstelle (Breite 2,65 m), in der sich 2 PKW nicht begegnen können, auf wenige Meter zu beschränken. Weiterhin wird der, den nördlichen Fahrbahnrand bildende charakteristische Schieferfels aus ortsgestalterischen und historischen Gründen erhalten. Die vorhandene Mischfläche ist zur Zeit schon als verkehrsberuhigter Bereich ausgeschildert.

4. Straße Wehrley

Die 1. Änderung setzt die vorhandene Straßenführung als Straßenverkehrsflächen fest.

Die Anbindung der Straße Wehrley sollte nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht mehr über die Straße Oleftal, sondern zukünftig über die Straße Büchel erfolgen. Eine Überquerung des Selbachs durch eine ungünstige, da spitzwinklige Kurve im Hang wäre notwendig gewesen.

Über die Wehrley ist der Ort Wintzen, 71 Einwohner, von Westen zu erreichen. Eine zweite Anbindung besteht von Osten über die L 105 und Wintzener Straße. Da weder durch größere Bauflächen, noch durch die Bewohner des Ortes Wintzen ein nennenswertes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, ist die vorhandene Straßenführung auch unter verkehrstechnischen Sicherheitsaspekten als vollkommen ausreichend anzusehen.

Für die Beibehaltung der vorhandenen Straßenführung spricht ebenfalls der Aspekt der Ortsgestaltung. Der dem Dorfplatz fast rechtwinklig vorgelagerte Dreiecksplatz, der sich aus der Aufdehnung der Straße "Oleftal" zu den Einmündungen "Büchel" und "Wehrley" ergibt, würde durch Ausführung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 23 die Ortsbildprägende Struktur und den typischen Dreiecksplatzcharakter verlieren.

5. Erschließung der Gebäude Oleftal 26 und 26a

Zur Sicherung der Erschließung setzt der Bebauungsplan eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger fest. Eine Erschließung der Gebäude Oleftal 26 und 26a kann sonst nicht gewährleistet werden.

6. Neue Straße im südlichen Bebauungsplanbereich

Wie schon der Bebauungsplan Nr. 23 setzt auch die 1. Änderung eine neue Erschließungsstraße für das Mischgebiet und das Gewerbegebiet des südlichen Teilbereiches der 1. Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 6 Olef - Klösches Haus, 2. Änderung, rechtskräftig seit dem 25.1.1991, fest. Die Erschließung des Misch- und Gewerbegebiets wird die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete nicht beeinträchtigen und der heute noch die Ortslage beeinträchtigende Verkehr wird aus der Ortslage herausgenommen.

Der in der 1. Änderung festgesetzte Teilbereich der Straßenverkehrsfläche "In den Weiden" dient nur der Erschließung des angrenzenden Teils des Mischgebiets und nicht dem Gewerbegebiet. Eine Verbreiterung der Straßenverkehrsfläche über das festgesetzte und heute vorhandene Maß hinaus ist nicht erforderlich.

In der Verlängerung der Straße "In den Weiden" wird ein Kanalleitungsrecht zugunsten der Stadt Schleiden festgesetzt, um die bestehende Abwasserleitung zu sichern.

7. Neue Erschließungsstraße im nordwestlichen Teilbereich der 1. Änderung

Das Prinzip der Erschließung zusätzlicher Bauflächen durch eine parallel zur Olef verlaufende Stichstraße wird beibehalten. Die Anbindung der Stichstraße sieht die 1. Änderung über die bestehende Stichstraße Oleftal vor (nördlich des Bebauungsplangebiets, westlich des Hauptstraßenzuges Oleftal). Eine weitere Inanspruchnahme von Bauflächen durch Straßenverkehrsflächen ist nicht mehr notwendig. Die Neuansbindung der zusätzlichen Bauflächen wurde zudem bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Olef-Gartenweg (rechtsverbindlich seit 1.6.1987) berücksichtigt.

Die gewählte Straßenführung nimmt Rücksicht auf die an der Straße Oleftal vorhandene Bebauung und verhindert zusätzliche Einschnitte.

b) Baugebiete und diesbezügliche Festsetzungen

1. Nordöstlich der Olef gelegenes allgemeines Wohngebiet

Das nordöstlich der Olef gelegene Baugebiet dient vorwiegend dem Wohnen und wird entsprechend seinem Charakter als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Das Baugebiet umfaßt den historischen Ortskern Olefs, der überwiegend schon bebaut ist. Die Festsetzung der überbaubaren Flächen folgt dem zu einem hohen Anteil denkmalgeschützten Bestand. Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wird entsprechend dem vorhandenen Ortsbild auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4, die Geschößflächenzahl auf 0,8 festgesetzt. Wenn Belange des Denkmalschutzes es erfordern, ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis 1,0 und eine Überschreitung der Geschößflächenzahl bis 2,0 als Ausnahme zulässig. Dem Bebauungsplan Nr. 23 Olef - Ortsmitte entsprechend wurde westlich der Bebauung der Straße Oleftal die Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets beibehalten. Neben der neuen Anbindung wurden die überbaubaren Flächen neu geordnet. Sie werden in einer Tiefe von 15 m parallel zur Straße Oleftal und zur neu geplanten Straße festgesetzt. Hierdurch wird der Innenbereich zwischen der Bebauung an der Straße Oleftal und einer künftigen Bebauung an der neuen Straße von Bebauung, bis auf Nebengebäude und Garagen, freigehalten.

2. Östlich der B 265 gelegenes Mischgebiet

Das östlich der B 265 gelegene Mischgebiet ist überwiegend bebaut. Entsprechend den anzutreffenden Gebäuden wird eine zweigeschossige, offene Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschößflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzungen entsprechen der angetroffenen Nutzung. Die überbaubaren Flächen orientieren sich an den neu festgesetzten wie an den bestehenden Verkehrsflächen.

3. Südlich gelegenes Gewerbegebiet

Für das südlich gelegene Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die zulässige Gebäudehöhe darf maximal 362,0 m über NN liegen. Im nördlichen Teil des Gewerbegebiets können somit Bauten errichtet werden, die maximal 10,74 m über das vorhandene Gelände hinausragen. Dies entspricht etwa der Höhe eines zweigeschossigen Hauses mit Giebeldach.

Ausnahmen für Gebäude mit Dächern mit einer Dachneigung von größer / gleich 28 sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen.

Entsprechend dem Abstandserlaß, RdErl. d. Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990, wird das Gewerbegebiet gegliedert. Eine Beeinträchtigung des allgemeinen Wohngebiets über das hinzunehmende Maß hinaus ist deshalb nicht zu erwarten.

c) Überschwemmungsgebiet und Uferrandstreifen

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Überschwemmungsgebiete werden in die 1. Änderung übernommen. Ferner werden die unbebauten Uferrandstreifen durch Zonen gesichert, die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten sind bzw. private Grünflächen entlang der Olef bzw. des Werksgrabens festgesetzt. Die private Grünfläche ist min. 4,0 m breit und soll zur Erhaltung des Uferrandstreifens beitragen.

d) Zone erhöhten Verkehrslärms

In der Zone erhöhten Verkehrslärms werden die durch den Erlaß vom 18.11.1971 (Rd. Erl. d. Innenministers) empfohlenen Planungsrichtpegel (Vornorm. ersetzt durch das Beiblatt I zu DIN 18005 Teil 1 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung) für Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete überschritten. Nach den Erläuterungen des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5.6.1985 zu der Frage, welche Grenzwerte in Bezug auf Verkehrslärm bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einzuhalten sind, sollten bei Überschreitungen der Planungsrichtpegel im Bebauungsplan möglichst Festsetzungen getroffen werden, die - beispielsweise durch Stellung und Anordnung der Gebäude oder durch bauliche Maßnahmen - einen passiven Schallschutz für die Wohnbevölkerung gewährleisten. Außerdem ist es unbedingt erforderlich, daß die durch eine vorhandene Verkehrsstraße gegebene Vorbelastung in den Bebauungsplanunterlagen als Hinweis kenntlich gemacht wird, damit die betroffenen Grundstückseigentümer über diese Vorbelastung informiert werden.

Die sich aus der vorhandenen Bundesstraße (B 265) ergebenden Emissionen sind in einer schalltechnischen Berechnung, die Bestandteil des Bebauungsplanes wird, dargelegt.

Zur Kenntlichmachung der durch Verkehrslärm belasteten Bereiche werden Flächen für besondere Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zur Information dargestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 Olef - Ortsmitte setzte für das Mischgebiet wie auch für das allgemeine Wohngebiet Bauflächen in gleicher Ausdehnung fest. ~~Die 1. Änderung übernimmt die Abgrenzung der Bauflächen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Abwendung gegebenenfalls entstehender Entschädigungsansprüche bei einer Zurücknahme der Bauflächen.~~

Zwischen der B 265 und dem allgemeinen Wohngebiet liegt ein ca. 55 m breiter, mit Bäumen und Sträuchern bestandener Grünzug. Dieser Grünzug trägt dazu bei, daß die Lärmimmissionen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets als nicht unmittelbar störend empfunden werden.

e) Bodenordnende Maßnahmen

Für das festgesetzte Mischgebiet südlich der Straße Oleftal wie auch für das nordwestlich gelegene allgemeine Wohngebiet ist die Durchführung einer Umliegung durch die bei der Stadt Schleiden eingerichtete Umliegungsstelle notwendig und eingeleitet.

f) Kosten, Finanzierung

1. Straßenverkehrsflächen

Die neu auszubauenden Straßen im Mischgebiet und allgemeinen Wohngebiet haben eine Gesamtfläche von rund 2.500 qm. Nach dem derzeitigen Kostenstand sind Straßenbaukosten, incl. Nebenanlagen, von 200,-- DM/qm zu erwarten. Die Ausbaukosten werden demnach ca. 500.000,00 DM betragen.

Der Anteil der Stadt beträgt 10 %. Dieser Betrag in Höhe von 50.000,-- DM wird im Haushalt veranschlagt. Für die verbleibenden 90 % werden Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erhoben.

2. Kanalbaumaßnahmen

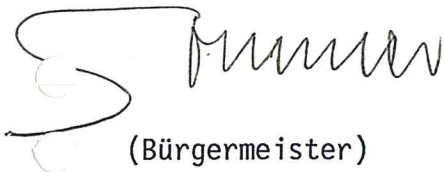
Innerhalb des Bereichs der 1. Änderung sind auf folgenden Straßenstücken noch Kanalanlagen zu bauen:

- a) Oleftal zwischen B 265 und der Olef,
- b) Büchel,
- c) Oswald-Matheis-Straße,
- d) neue Erschließungsstraße im nordwestlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet.

Die Kanalbaumaßnahmen zu a), b) und c) sind zwischenzeitlich bereits weitgehend abgeschlossen, da aufgrund des eingebildeten Umlegungsverfahrens eine vorzeitige Besitzeinweisung der Stadt in die benötigten Flächen erfolgen konnte.

Insgesamt ergibt sich aus den zu erschließenden Flächen eine zu bauende Gesamtlänge von rund 500 m Kanal im Trenn- bzw. Mischsystem. Die Kanalbaumaßnahmen werden für die Stadt kostenneutral über die Erhebung einmaliger Kanalanschlußbeiträge nach der jeweils gültigen Ortssatzung finanziert.

Diese Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 28.04.1994.
Schleiden, den 30. Juni 1994


(Bürgermeister)


(Ratsmitglied)


(Schriftführer)

gehört zur Verfügung 17.05.95
vom 35.2.12-46-9/95

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag



Schalltechnische Berechnung zum Bebauungsplan Nr. 23 Olef - Mitte

1. IMMISSIONSRICHTWERTE

Nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 gelten bei der Bauleitplanung für die verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen unterschiedliche schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist. Für die vorgesehenen schützungsbedürftigen Zonen ist im Bebauungsplan Nr. 23 Mischgebiet (MI) und allgemeines Wohngebiet (WA) festgelegt. Es gelten folgende Immissionswerte:

MI	tags 6.00 - 22.00 Uhr	60 dB
	nachts 22.00 - 6.00 Uhr	50 dB
WA	tags	55 dB
	nachts	40 dB

2. BERECHNUNG DER GERÄUSCHSITUATION:

Bei dem Emissionsort handelt es sich um eine stark belastete Bundesstraße, bei der von einer bedeutenden Schallemission am Tage und in der Nacht ausgegangen wird.

Nach der Bundesverkehrszählung 1990 ergaben sich für den betreffenden Straßenabschnitt (Zählstellen-Nr. 54042204) folgende Verkehrsstärken:

Uhrzeit	KFZ/h	LKW-Anteil (%)
6.00 - 22.00 Uhr	524	6,8
22.00 - 6.00 Uhr	87	8,5

Emissionspegel:

Nach Formel (25) DIN 18005 ergeben sich für die unterschiedlich stark belasteten Tagesabschnitte folgende Emissionspegel:

	DTV	M	P	L_m	$L_{m,E}$	ΔL_v
tags	8740	524	6,8	66,5	64,2	- 2,4
nachts		87	8,5	59	56,8	- 2,2

Hierbei bedeuten:

DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
M = maßgebende stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h
P = mittlerer LKW-Anteil in %
 L_m = Mittelungspegel in dB
 $L_{m,E}$ = Emissionspegel in dB
 ΔL_v = Korrektur für unterschiedliche Geschwindigkeiten in dB

3. BEURTEILUNG DER GERÄUSCHSITUATION

Die Beurteilung einer Geräuschsituation erfordert die Bildung des Beurteilungspegels in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr sowie
in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr
und den Vergleich mit den oben erwähnten Orientierungswerten.

Beurteilungspegel:

Der B-Pegel ist das Maß (in dB) für die durchschnittliche Langzeitbelastung von betroffenen Personen oder an ausgewählten Orten am Immissionsort. Dieser Wert errechnet sich nach Formel (24) DIN 18005 auf Grundlage des oben ermittelten Wertes des Emissionspegels.

Dabei werden noch bestimmte Zu- und Abschläge (Korrektoren) für unterschiedliche Abstände zwischen Schallquelle und Immissionsort sowie für nahegelegene lichtzeichengeregelte Kreuzungen berücksichtigt.

Für die 2 unterschiedlich festgelegten Nutzungen MI (Mischgebiet) und WA (allgemeines Wohngebiet) lassen sich anhand von 5 Fallbeispielen (siehe Lageplan) folgende Beurteilungspegel ermitteln:

Fallbeispiel	s	ΔL_s	a	ΔL_k	L_r tags	L_r nachts
1	65	4,5	-	-	59,7	52,3
2	130	9,7	-	-	54,5	47,1
3	90	7,5	-	-	56,7	49,3
4	40	2,6	50	2	63,6	56,2
5	10	- 4,8	20	3	72	64,6

Hierbei bedeuten:

s = horizontaler Abstand zwischen Schallquelle und der zu schützenden baulichen Anlage (Immissionsort) in m

ΔL_s = Korrektur für unterschiedliche horizontale Abstände zwischen Schallquelle und Immissionsort

a = Abstand des Immissionsortes vom nächsten Schnittpunkt der Achsen zweier sich kreuzender oder zusammentreffender Fahrbahnen (Schallquelle) einer lichtzeichengeregelten Kreuzung oder Einmündung

ΔL_k = Zuschlag für erhöhte Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen in dB

L_r = Beurteilungspegel in dB

Vergleich des Beurteilungspegels mit den Richtwerten:

Fall- beispiel	Nutzung	Tages- abschnitt	L _r errechneter Wert	L _r Richtwert	Differenzbetrag
1	WA	tags	59,7	55	+ 4,7
		nachts	52,3	40	+ 12,3
2		tags	54,5	55	- 0,5
		nachts	47,1	40	+ 7,1
3		tags	56,7	55	+ 1,7
		nachts	49,3	40	+ 9,3
4	MI	tags	63,6	60	+ 3,6
		nachts	56,2	50	+ 6,2
5		tags	72,0	60	+ 12,0
		nachts	64,6	50	+ 14,6

Werte in dB

4. ZUSAMMENFASSENDE AUSWERTUNG:

Die Werte des Beurteilungspegels, des entscheidenden Maßes für die durchschnittliche Langzeitbelastung von betroffenen Personen liegt nach der Tabelle in fast allen Fällen erheblich über den in Beiblatt 1 zu DIN 18005 genannten schalltechnischen Orientierungswerten.

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperbeseitigung oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
III	700	21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altnmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
IV	500	78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
V	300	80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
V	300	85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		89	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharnen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeseffettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen- nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertigergerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schlei- fereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Ergänzende Hinweise zur Abstandsliste

Genehmigungsbedürftige Anlagen,
die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile- oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
1.4 (2) b	Verbrennungsmotoranlagen	
1.6 (2)	Windkraftanlagen	Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 KW von einem erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen. Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich.
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineral- stoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbau- stoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden;	Diese Anlagen sind nicht aufgenommen worden, da sie wegen der kurzzeitigen Standortbezogenheit den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht zugänglich sind.
3.13 (1)	Sprengverformung	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden.
3.22 (1)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulosenitrat	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (1)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarb- zwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
4.11 (1)	Anlagen zum Umgang mit a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen, b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden, c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen.	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb.
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1)	Aufbereitung oder Lagerung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.3 (2)	Gekrätze-Veraschungsöfen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
9.1-9.9 9.12-9.14	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.1 (1)	Sprengstoffe	Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht.
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.4 (1)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.5 (1)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig.
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m als notwendig angesehen.
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich.